



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0886 Status: öffentlich Datum: 07.02.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
18.02.2020	Jugendhilfeausschuss			

Bezeichnung:

Antrag des Trägers „Gemeinnützige Gesellschaft Kinderhof Meinstedt mbH“ auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Sachverhalt:

Die „Gemeinnützige Gesellschaft Kinderhof Meinstedt mbH“ beantragt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII. Sie ist seit 1971 eine gemeinnützige Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe in freier Trägerschaft und hat ihren Sitz in 27404 Meinstedt. Beim Amtsgericht Tostedt ist die „Gemeinnützige Gesellschaft Kinderhof Meinstedt mbH“ unter der Nr. B 120143 in das Handelsregister eingetragen.

Der Träger unterhält betriebserlaubnispflichtig den Kinderhof in Meinstedt und engagiert sich seit 2008 in der familienorientierten Sozialpädagogik. Zudem bietet er seit 2015 die Verselbständigung von Jugendlichen in trägereigenen Trainingswohnungen an sowie seit 2018/19 die ambulanten Angebote „Familienprojekt“, „Umgangsgestaltung“ und „Schulische Assistenz“. Eine Leistungs- und Qualitätsvereinbarung des Trägers mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) liegt vor.

Nach § 75 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Die „Gemeinnützige Gesellschaft Kinderhof Meinstedt mbH“ hat die in § 75 SGB VIII genannten Kriterien erfüllt.

Beschlussvorschlag:

Die „Gemeinnützige Gesellschaft Kinderhof Meinstedt mbH“ wird als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt.

Luttmann